

**Prüfbescheid
zu der
TÜV-Typprüfung**

der Schirmanschlußklemmen
der Firma Dehn + Söhne
vom Typ

SAK

Oktober 1997

ETL 10/PB 301/97

Bescheinigung zur Typprüfung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:

Schirmanschlußklemmen SAK

Hersteller:

Dehn + Söhne
Hans-Dehn-Straße 1
92318 Neumarkt/Opf.

Prüfgrundlagen:

Herstellerspezifikation in Anlehnung an
DIN EN 50164-1 (Entwurf 9/94)

Prüfergebnis:

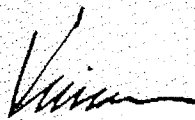
Die Prüfanforderungen wurden eingehalten.

Bestandteil dieser Bescheinigung ist der Prüfbescheid Nr. ETL 10/PB 301/97.

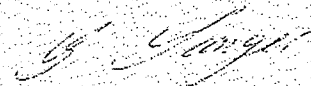
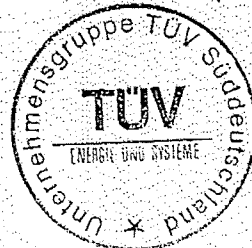
Der Hersteller ist unter Beachtung der umseitigen Bedingungen berechtigt, die Schirmanschlußklemmen vom Typ SAK zum Nachweis der Typprüfung mit der Bescheinigungs-Nr. ETL 10/PB 301/97 zu versehen.

München, den 30. Oktober 1997

TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Hauptabteilung Elektro- und Leittechnik



(Dr. Vinzens)



(Langer)

Die Erteilung dieser Bescheinigungsnummer gilt für die umseitig bezeichnete Firma. Sie kann nur von der Prüfstelle auf Dritte übertragen werden.

Das Recht zum Benutzen der Bescheinigungsnummer erstreckt sich nur auf solche Erzeugnisse, welche mit dem geprüften Gerätetyp und den Angaben im Prüfbericht bzw. den ergänzenden Vereinbarungen übereinstimmen.

Notwendige Bedienungs- und Montageanweisungen müssen jedem Erzeugnis beigelegt werden.

Jedes Erzeugnis muß deutlich einen Hinweis auf den Hersteller und eine Typenbezeichnung tragen, damit die Identität des geprüften Gerätetyps mit den serienmäßig in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen festgestellt werden kann.

Der Inhaber der Bescheinigungsnummer ist verpflichtet, die Fertigung der mit der Bescheinigungsnummer versehenen Erzeugnisse laufend auf Übereinstimmung mit den Prüfbestimmungen zu überwachen und insbesondere die in den Prüfbestimmungen festgelegten oder von der Prüfstelle geforderten Kontrollprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Bescheinigungsnummer hat solange Gültigkeit, wie die Regeln der Technik gelten, die der Prüfung zugrundegelegt worden sind, sofern sie nicht früher zurückgezogen wird.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit und ist unverzüglich der Prüfstelle zurückzugeben, falls die Bescheinigungsnummer erlischt oder für ungültig erklärt wird.